



© Wolfgang Spöhr

MITARBEITERANWEISUNG für den Abfalltransport

Abfall und Gefahrgut

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Die **regelmäßige** Sicherheitsunterweisung erhöht den Umwelt- und Arbeitsschutz.
2. Die gefährlichen Abfälle müssen **vor** dem Aufladen vom Abfallerzeuger nach dem Abfallrecht, dem Gefahrgutrecht und dem Gefahrstoffrecht geprüft und eingestuft werden.
3. Die Einstufung ist besonders wichtig und muss **sorgfältig** erfolgen!
4. Bei der Übernahme müssen Sie als Fahrer eine **Plausibilitätsüberprüfung** vornehmen. Passt die Kennzeichnung auf dem Versandstück zu den Angaben im Beförderungspapier?
5. Die **Gefahrzettel** nach ADR müssen Sie kennen. Prägen Sie sich die entsprechenden Gefahrzettel gut ein!
6. Die **Gefahrstoff-Symbole** müssen Sie ebenfalls kennen. Bei Unfällen ergeben sich daraus weitere Hinweise.
7. Achten Sie bei der Übergabe/Übernahme, dass die notwendigen Dokumente **korrekt** ausgefüllt sind, bzw. elektronisch quittiert werden.
8. Beachten Sie beim Transport, dass am Fahrzeug die Warntafeln „A“ angebracht sind. Die Kennzeichnung der Beförderungseinheit nach Gefahrgutrecht ist sowieso Ihre Pflicht.
9. Für eine ordnungsgemäße Abgabe müssen die Übernahme-scheine vervollständigt werden bzw. das elektronische Nachweisverfahren abgeschlossen werden.
10. Beachten Sie bei Unfällen und Zwischenfällen die Schriftlichen Weisungen und informieren Sie Ihre Firma und die Polizei.



© Wolfgang Spöhr



© Uwe Hildach



© Uwe Hildach

Bestell-Nr. 13985



2.3 Nach Gefahrstoffrecht

Mitarbeiter müssen vor Beginn der Tätigkeit (und danach mindestens jährlich **mündlich** und arbeitsplatzbezogen) im Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen werden. Dazu gehört auch eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Sie müssen deshalb Grundsätze aus dem Gefahrstoffrecht kennen.

Je genauer die Einzelkomponenten von Abfällen bekannt sind, um so genauer lassen sich die Gefährlichkeitsmerkmale zuordnen.

Die weitere Festlegung der sogenannten H-Sätze (Hazard Statements)/Gefahrenklassen ist dann die nächste Hürde. Während allgemeine Risiken wie „reizt die Haut“ oder „gesundheitsschädlich beim Verschlucken“ auf die weitere Abfallsammlung und Übergabe im Rahmen der allgemeinen Grundsatzpflichten eine untergeordnete Rolle spielen, sind Zuordnungen wie z.B. „krebserzeugend“, „fortpflanzungsgefährdend“, „giftig“ oder „sehr giftig“ mit zum Teil umfangreichen Auswirkungen verbunden.

Die neue CLP-/GHS-Kennzeichnung löste seit 1.12.2010 nach und nach die Gefahrstoffsymbole bei Stoffen und Gemischen ab.

		
Explosiv	Entzündbar	Oxidierend
		
Gase unter Druck	Sehr giftig/Giftig	Ätzend
		
C-M-R Sensibilisierend STOT „obere“ Kategorien	Gesundheitsschädlich Sensibilisierend STOT „untere“ Kategorien	Umweltgefährlich

C-M-R= cancerogen – mutagen – reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend und fruchtschädigend)

STOT = specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)

Eine vereinfachte Kennzeichnungsvariante ergibt sich aus der neuen TRGS 201 (TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe):



Das Gefahrgutrecht hat dabei Vorrang.

Die Entsorgung von Labor-
mengen ist oft einfacher
als zunächst angenom-
men.

Der Grund: Das meiste ist
ordnungsgemäß gekenn-
zeichnet und es steht Fach-
personal zur Verfügung.



Bei Abfällen werden die orangefarbenen Symbole aber noch lange sichtbar sein.

	
gesundheitschädlich	giftig
	
sehr giftig	leichtentzündlich
	
hochentzündlich	reizend
	
ätzend	brandfördernd
	
explosionsgefährlich	umweltschädlich

